KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 13. Oktober 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 3

Nummer:	P 3
Eröffnet:	22.06.2015 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat:	13.10.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	1191

Postulat Hartmann Armin und Mit. über die Ausfertigung und die Verbreitung der protokollarischen Rangordnung

A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird eingeladen, die protokollarische Rangfolge im Staat schriftlich festzuhalten und diese entsprechend zu veröffentlichen und allgemein zugänglich zu machen.

Aus der Organisation des Staates Luzern ergibt sich eine Rangfolge im Staat. An wichtigen und repräsentativen Anlässen ist es international üblich, die Begrüssung dieser offiziellen Rangfolge entsprechend vorzunehmen. Die Erfahrung zeigt aber leider, dass diese sogenannte protokollarische Rangordnung im Kanton Luzern nur selten eingehalten wird. Regelmässig wird das Kantonsratspräsidium, die offiziell höchste Person im Staat Luzern, an wichtigen Anlässen erst spät begrüsst, Vertreter der Justiz gehen ganz vergessen, und auch die Einordnung der eidgenössischen Parlamentarier scheint vielen Organisatoren unklar.

Die Nichteinhaltung der Rangfolge erfolgt nach unserer Beurteilung dabei einerseits aufgrund von Nichtwissen, andererseits aber auch durch die Nichtverfügbarkeit eines entsprechenden Leitfadens. In den wenigsten Fällen dürfte die Rangfolge bewusst «falsch» gewählt werden.

Ein Dokument, das die Rangfolge einfach und verständlich wiedergibt, besteht unseres Wissens nicht und wenn, dann ist es mit vernünftigem Aufwand nicht zu finden. Mit der Ausarbeitung dieses Dokuments könnten manchem Veranstalter unangenehme Momente erspart und die Organisation eines Anlasses vereinfacht werden. Der Staat würde somit mithelfen, den Stil im Umgang mit dem Staat zu verbessern.

Hartmann Armin
Dickerhof Urs
Müller Guido
Camenisch Räto B.
Knecht Willi
ThalmannBieri
Vroni
Haller Dieter
Arnold Robi
Meister Beat
FurrerBritschgi
Nadia
Keller Daniel
Müller Pirmin
Graber Toni
Winiger Fredy
Frank Reto
Zimmermann Marcel
Troxler Jost
Steiner Bernhard
Grüter Franz
Stöckli Ruedi
Müller Pius
Lang Barbara

Zanolla Lisa
Schärli Thomas
Graber Christian

Gisler Franz
Bossart Rolf

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die Staatskanzlei ist für Protokoll- und Zeremoniellfragen des Kantonsrates und des Regierungsrates zuständig. Sie stellt die Koordination zwischen den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zwischen den Departementen sicher. Ein eigens für den Kanton Luzern geltendes Protokollreglement existiert bislang nicht. Die Staatskanzlei orientiert sich bei protokollarischen Fragen (einschliesslich der Rangfolge bei repräsentativen Anlässen) grundsätzlich am Protokollreglement der Schweizerischen Eidgenossenschaft, genehmigt vom Bundesrat am 9. Dezember 2002. Bei offiziellen Feierlichkeiten oder Empfängen gilt in Bern diese Rangfolge:

1. Bundespräsident
2. Vizepräsident des Bundesrats
3. Bundesräte gemäss Datum ihrer Wahl durch die Bundesversammlung
4. Präsident des Nationalrats
5. Präsident des Ständerats
6. Bundeskanzler
7. Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts
8. Alt Bundesräte
9. Präsidenten der Kantonsregierungen gem. Reihenfolge Bundesverfassung (Art. 1)
10. Apostolischer Nuntius
11. In Bern akkreditierte Botschafter
12. Staatssekretäre
13. Nationalräte
14. Ständeräte
15. Präsident des Bundesstrafgerichts
16. Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
17. Präsident des Bundespatentgerichts
18. Schweizer Behörden und Beamte
19. Ständige Geschäftsträger
20. Geschäftsträger ad interim
21. Übrige Gäste

Bei gleichem Rang sind in der Regel das Dienstalter und das Alter massgebend. Betreffend die Reihenfolge der Redner gilt: der ranghöchste Redner spricht in der Regel zuletzt. Beide Ehegatten haben grundsätzlich denselben Rang.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen der Staatsebenen und ihrer Organe gelten für die protokollarische Rangfolge im Kanton Luzern allerdings einige zusätzliche Erwägungen. Gemäss Kantonsverfassung ist der Regierungsrat die oberste leitende und vollziehende Behörde. Er vertritt den Kanton Luzern nach innen und aussen (SRL Nr. 1, §§ 51 und 55). Für diese hervorgehobene Funktion ist der Regierungsrat in besonderem Masse legitimiert, indem seine Mitglieder im Majorzwahlverfahren direkt durch die Stimmberechtigten des ganzen Kantons bestimmt werden. Im Gegensatz dazu zählt die Vertretung des Kantons Luzern nach innen und aussen nicht zu den verfassungsmässigen Aufgaben des Kantonsrates.

In Ableitung aus der Kantonsverfassung und in Anlehnung an die Protokollregelung des Bundes ergibt sich somit für den Kanton Luzern die folgende protokollarische Rangfolge:

1. Präsident/in Regierungsrat
2. Präsident/in Kantonsrat
3. Präsident/in Kantonsgericht
4. Mitglieder des Regierungsrates
5. Mitglieder des Ständerates und des Nationalrates
6. Mitglieder des Kantonsrates
7. Staatsschreiber
8. Mitglieder des Kantonsgerichtes
9. Präsidialbehörden der Gemeinden und Gemeinderäte

Eine eigentliche Hierarchie der Gewalten ergibt sich aus der Kantonsverfassung allerdings nicht. Zu erwägen ist deshalb auch, dass der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates den Gesetzgeber, das Organ der Oberaufsicht sowie mittelbar die Luzerner Bevölkerung und damit den Souverän vertritt. Es ist deshalb im Kanton Luzern verbreitet Praxis, diesen Rang besonders zu würdigen und den Kantonsratspräsidenten oder die -präsidentin an erster Stelle zu begrüssen. Eine solche Abweichung von der oben dargestellten Rangfolge kann dem individuellen Ermessen im Einzelfall überlassen bleiben, ist aber nach Meinung unseres Rates aus Respekt vor dem Amt des Parlamentspräsidiums durchaus angezeigt.

Die oben dargestellte Rangfolge sowie die daran anschliessenden protokollarischen Erwägungen werden auf der Website des Kantons Luzern öffentlich zugänglich gemacht. Das Anliegen ist damit erfüllt, weshalb wir Ihrem Rat die Ablehnung des Postulates beantragen.